

ZH_OBERGERICHT SB220642 vom 20. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220642

FR: ZH_OBERGERICHT SB220642 du 20 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220642 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das am 9. November 2022 mündlich eröffnete (Prot. I S. 24) Urteil der Vorinstanz liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 10. November 2022 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 51). Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher der Verteidigung am 7. Dezember 2022 zugestellt wurde (Urk. 55/2), reichte diese am 12. Dezember 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 57).

E. 1.1

Bei jenen Straftaten, die nicht mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind, ist als schwerste Tat die Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit zu qualifizieren, die einen theoretischen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe aufweist (Art. 239 Ziff. 1 StGB). Sodann erscheint es auch in diesem Zusammenhang nicht angezeigt, aufgrund der Tatmehrheit und der verminderten Schuldfähigkeit den ordentlichen Strafraum zu verlassen. Zu beachten ist allerdings, dass im konkreten Fall wie erwogen aus Verhältnismässigkeitsgründen einzig eine Geldstrafe in Frage kommt (s. vorn Erw. IV. C. 3.), wobei bei dieser Strafart die gesetzliche Maximalhöhe 180 Tagessätze beträgt (Art. 34 Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Gegen das vorinstanzliche Urteil wurde nur seitens des Beschuldigten ein Rechtsmittel erhoben. Seine Berufung richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 (Schuldpunkt, soweit die von der Vorinstanz gefällten Schuldprüche von ihm nicht anerkannt werden), 3 bis 5 (Strafpunkt, soweit es um die Höhe der vorinstanzlich verhängten Freiheits- und Geldstrafe bzw. die zwangsläufig damit verbundene Vollzugsregelung geht), 7 und 8 (Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem), 9 (Zivilpunkt, soweit das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 gutgeheissen wurde) und 14 bis 16 (Kostenaufgabe) des erstinstanzlichen Entscheids. In diesem Umfang steht das Urteil der Vorinstanz folglich im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens – unter Vorbehalt des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) – zur Disposition. In allen übrigen Punkten ist der erstinstanzliche Entscheid demgegenüber in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 StPO N 1 f.).

E. 1.2.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist beim Verstoss gegen Art. 239 StGB zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seiner unter Anklagedossier 7 eingeklagten Handlung vom 7. Mai 2021 gegenüber der Privatklägerin 4 auch die Betriebsabläufe der B2._____ in Mitleidenschaft gezogen hat. Durch die eingetretene Verspätung bei vier Personenzügen erreichte die von ihm verursachte Störung zwar die tatbestandsmässig

erforderliche Intensität. Es wären aber durchaus gravierendere Auswirkungen auf den Bahnverkehr vorstellbar gewesen. Insofern wiegt das Tatverschulden gerade noch leicht, weshalb ein Strafmass von 90 Tagessätzen als schuldadäquat erscheint.

E. 1.2.2

In subjektiver Hinsicht ist in erster Linie massgebend, dass der Beschuldigte im Bewusstsein handelte, dass die Beeinträchtigung des Zugverkehrs eine notwendige Nebenfolge der eigentlich von ihm anvisierten Lebensgefährdung der Privatklägerin 4 bedeutet (sog. direkter Vorsatz zweiten Grades). Im Verhältnis zum inkriminierten Stossen des Opfers auf die Gleise stellt die Störung des Bahn-

- 51 - betriebs mit anderen Worten aus Sicht des Beschuldigten einen blossen Kollateralschaden dar. Indessen erfährt die objektive Tatschwere als Folge der nach psychiatrischer Einschätzung hochgradigen Einschränkung der Schuldfähigkeit auch in diesem Anklagepunkt eine starke Relativierung. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe auf 30 Tagessätze zu senken.

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2022 wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sowie der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder einen Nichteintretensantrag zu stellen (vgl. Urk. 60). Daraufhin erklärten die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 4 (D._____) ihren ausdrücklichen Verzicht auf eine Anschlussberufung (vgl. Urk. 62; Urk. 63). Die Privatklägerinnen 1 bis 3 (B1.____ AG, B2.____ und C.____ AG) liessen sich nicht vernehmen.

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.1.1

Mit Bezug auf die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Anklagedossier 4) ist sodann zu beachten, dass der Beschuldigte den Brand vom 9. März 2020 in seiner damaligen Wohnung dadurch verschuldet hat, dass er sich nicht vergewisserte, ob die von ihm nach dem Aufstehen gerauchte Zigarette vollständig ausgelöscht war, als er am Morgen das Haus verliess, wobei er darüber hinaus auch eine grosse Menge Zigarettenkippen freiliegend auf dem Beistelltisch hinterliess, statt sie in einem geschlossenen Behälter zu entsorgen. Dies stellt eine eklatante Vernachlässigung elementarer Sorgfaltspflichten im Umgang mit Raucherwaren dar (vgl. Urk. D4/1/2 S. 15). Kommt hinzu, dass als Folge der vollständig abgebrannten Wohnung ein namhafter finanzieller Schaden entstanden ist, der sich erfahrungsgemäss in fünf- bis sechsstelliger Höhe bewegen dürfte. Verschuldensmindernd wirkt sich auch hier allerdings aus, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten stark herabgesetzt war.

E. 2.1.2

In Anbetracht des keinesfalls mehr leichten Tatverschuldens sowie unter erneuter Berücksichtigung des Abzugs für die verminderte Schuldfähigkeit käme die Strafe für das Fahrlässigkeitsdelikt von Art. 222 Abs. 1 StGB, das in der heute geltenden Fassung einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vorsieht, bei isolierter Betrachtung auf 60 Tagessätze zu stehen. Nachdem die Vernachlässigung der

Sorgfaltspflichten im Umgang mit Zigaretten in keinem Zusammenhang zu seinen übrigen Straftaten steht, ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsgrundsatzes doch erheblich, d.h. um 45 Tagessätze, zu erhöhen.

E. 2.1.3

Zusammengerechnet belaufen sich die Strafen für die einzelnen Tathandlungen unter Art. 285 aStGB demzufolge auf 8 Monate (d.h. 2 Monate für Anklagedossier 2 zzgl. 3 Monate für Anklagedossier 8 und 3 Monate für Anklagedossier 9). Dabei stehen diese Delikte ausser hinsichtlich der gleichbleibenden Geistesverfassung des Beschuldigten in keinerlei sachlichem, zeitlichem oder personellem Zusammenhang zur Tat gegenüber der Privatklägerin 4. In Anwendung des Asperationsgrundsatzes rechtfertigt sich diesbezüglich also eine Erhöhung der Einsatzstrafe für das Hauptdelikt um 6 Monate.

E. 2.2

Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 steht im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten begangenen Störung des Bahnbetriebs, als er am 7. Mai 2021 die Privatklägerin 4 (D._____) beim Hauptbahnhof Zürich auf die Gleise von Perron 4 gestossen hat, was zu einer Verspätung bei vier Personenzügen geführt hat (Anklagedossier 7). In ihrer Strafanzeige vom 10. Juni 2021 hat die Privatklägerin 1 eine als "Berechnung der betrieblichen Mehrkosten der B2._____ aufgrund von Abweichungen vom Regelbetrieb" bezeichnete Aufstellung eingereicht, in dem der Schaden aufgelistet wird und die Berechnungsgrundlagen angegeben werden (Urk. D7/1/1 S. 2). Freilich handelt es sich dabei nicht um eine Aufstellung konkreter Schadenspositionen, sondern eher um eine komplexe Kalkulation von ereignisbezogenen Erhöhungen der pauschalisierten Betriebskosten, einerlei ob es dabei um unfallbedingte Zugausfälle oder um andere Ereignisse (etwa die hier im Vordergrund stehende strafbare Störung des Bahnverkehrs) geht. Ausser dem Hinweis auf einen (nicht aktenkundigen) Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft finden sich indessen keine Informationen darüber, wie sich die von der Privatklägerin 1 errechneten Beträge verifizieren lies-

- 64 - sen. Der Verteidigung ist demnach beizupflichten, wenn sie einwendet, dass der adhäsionsweise eingeforderte Schaden damit nicht rechtsgenügend begründet wird (Urk. 47 S. 35; Urk. 77 S. 35 f.). 3. Mangels hinreichender Begründung der Adhäsionsforderung ist die Privatklägerin 1 deshalb zur Durchsetzung ihres Schadenersatzbegehrens auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat sowie hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Dispositivziffern 14 bis 16), ist angesichts dessen, dass die erstinstanzlich gegen ihn ergangenen Schuldsprüche im Wesentlichen zu bestätigen sind, so zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für eine Abschreibung der Verfahrenskosten, wie dies von der Verteidigung gefordert wird (Urk. 57 S. 2; Urk. 47 S. 35; Urk. 77 S. 2, S. 36), besteht hingegen keinen Anlass. Vielmehr können die ärmlichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auch beim Kostenbezug (Art. 425 StPO) berücksichtigt werden.

E. 2.2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz

gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil Bundesgericht 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung nur geringfügig durch. Er erreicht, dass mit Bezug auf zwei Anklagevorwürfe die rechtliche Würdigung abgeschwächt worden ist und dass die Sanktion sowie die Landesverweisung insge-

- 65 - samt etwas gemildert werden. Ausserdem bewirkt er, dass das Zivilbegehren der Privatklägerin 1 (B1._____ AG) nunmehr auf den Zivilweg verwiesen wird. In allen anderen Punkten, die den weitaus grösseren Umfang seiner Appellation ausmachen, unterliegt er. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der einzelnen Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 5/6 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im verbleibenden Betrag (1/6) sind diese auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2.3

Keine Kosten zu tragen haben die Privatklägerinnen 1 bis 4, zumal in der vorliegenden Strafsache schwerpunktmässig Offizialdelikte zu untersuchen waren und die Beurteilung des als einzigen noch verfahrensgegenständlichen Zivilbegehrens der Privatklägerin 1, die im Berufungsprozess keine Anträge gestellt hat, insgesamt betrachtet vergleichsweise wenig Aufwand verursacht hat.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 10'710.– geltend (Urk. 76). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger unter Berücksichtigung der noch nicht in der Honorarnote berücksichtigten Aufwendungen von insgesamt 8 Stunden (5 Stunden Berufungsverhandlung vom 12. Dezember 2023 [inkl. Weg], 2 Stunden mündliche Urteilseröffnung vom 20. Dezember 2023 [inkl. Weg], 1 Stunde Nachbesprechung; vgl. Prot. II S. 4, S. 32, S. 34, S. 38) mit einem Honorar von Fr. 12'600.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Rückzahlungsvorbehalt im Umfang von 5/6 anzubringen. Im Restbetrag sind die Verteidigungskosten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Schliesslich hat sich die Vorinstanz auch mit den durchaus vorhandenen Widersprüchen zwischen der Sachdarstellung des Geschädigten M._____ und derjenigen seines Kollegen N._____, namentlich mit Blick auf die Frage, ob die eingeklagten Handlungen im Patientenzimmer oder ausserhalb stattfanden, ausführlich und in einleuchtender Weise auseinandergesetzt. Insbesondere wies die Vorinstanz darauf hin, dass es in Anbetracht des Umstands, dass N._____ im Gegensatz zum Geschädigten von der Tat nicht direkt betroffen war, sowie angesichts des Zeitablaufs von rund einem halben Jahr zwischen dem eingeklagten Vorfall und seiner Zeugeneinvernahme nicht erstaunt, dass Ersterer auf Nachfrage hin mehrmals einräumen musste, sich nicht an alle Details präzise erinnern zu können. Zudem lassen sich gewisse weitere Abweichungen – der Kollege nahm kein Anspucken des

Geschädigten wahr – dadurch erklären, dass ein grosser Teil des Geschehens im Patientenzimmer drin während einer Phase stattgefunden hat, in der N._____ nicht im Raum anwesend war (zum Ganzen: Urk. 56 S. 67). Beizufügen ist, dass es sich dabei teilweise um ausgesprochene Neben-sächlichkeiten handelt, was insbesondere auch auf die von der Verteidigung angesprochenen Diskrepanzen zwischen dem Aussageverhalten des Geschädigten und jenem von N._____ zutrifft, etwa wenn geltend gemacht wird, Letzterer habe nicht gesehen, dass Ersterer den Beschuldigten aufs Bett gelegt hat, oder wenn geltend gemacht wird, die beiden Polizeibeamten würden unterschiedlich schildern, wer daran beteiligt war, als der Beschuldigte zum Schluss auf den Boden fixiert wurde (Urk. 47 S. 16 f.; Urk. 77 S. 32).

E. 2.5

Zusammengefasst ist demgemäss in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass basierend auf den Aussagen des Geschädigten M._____, die sich in den wesentlichen Punkten mit dem übrigen Untersuchungsergebnis decken, keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass sich der inkriminierte

- 34 - Vorfall vom 7. Juni 2021 so abgespielt hat, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist.

E. 3

Mit Eingabe vom 27. November 2023 reichte die Verteidigung einen Verlaufsbericht über die vom Beschuldigten im Rahmen der vorzeitig angetretenen stationären Massnahme besuchte Therapie sowie einen vom Beschuldigten verfassten Lebenslauf ein (Urk. 66, Urk. 67/1-2). Auf Ersuchen der Verteidigung wurde zudem ein ergänzender Verlaufsbericht hinsichtlich der neusten Entwicklungen des Beschuldigten im vorzeitigen Massnahmenvollzug eingeholt (Urk. 68), welcher unter dem Datum vom 6. Dezember 2023 vorab per E-Mail einging und den Parteien weitergeleitet wurde (Urk. 74 f.).

E. 3.1

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Entsprechend wurde der Privatklägerin 4 (D._____) für die ihr bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens entstandenen Kosten ihrer erbetenen Rechtsvertretung bereits mit dem Urteil der

- 66 - Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 7'713.80 (inkl. MwSt.) zugesprochen (Dispositivziffer 18), was von der Beschuldigtenseite wie erwogen nicht angefochten wurde (vgl. Prot. II S. 26) und deshalb für rechtskräftig zu erklären ist (s. dazu vorn Erw. II. 1.2.).

E. 3.2

Im Appellationsprozess liess die Privatklägerin 4 weder Haupt- noch Anschlussberufung erheben, sondern die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids beantragen (vgl. Urk. 63; Urk. 70). Soweit sie die Berufung des Beschuldigten beantworten liess, ist sodann zu beachten, dass der angefochtene Entscheid im sie betreffenden Schuldpunkt zwar zugunsten des Beschuldigten abgeändert wurde, jedoch die Strafbarkeit seines Verhaltens ihr gegenüber zweitinstanzlich nach wie vor bekräftigt wurde. Entsprechend ist festzuhalten, dass der Privatklägerin 4, wie von ihr gefordert (Urk. 70 f.), dem Grundsatz nach auch für den Beizug ihrer erbetenen Rechtsvertretung im Berufungsverfahren eine

Partei-entschädigung zusteht (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung ist ferner zu beachten, dass die Beurteilung ihrer Zivilbegehren im Appellationsprozess zum Vorn- herein unangefochten blieb (vgl. Urk. 57), weshalb sich der vergütungspflichtige Aufwand ihrer Rechtsvertretung in diesem Verfahrensstadium von Beginn weg in Grenzen gehalten haben dürfte (so auch die Verteidigung in Urk. 77 S. 36). Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Studium des vorinstanzlichen Urteils bereits vor Vorinstanz entschädigt wurden (vgl. Urk. 46), weshalb eine neuerliche Entschädigung unter diesem Titel entfällt. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsvertretung der Privatklägerin 4 im Berufungsprozess daher im Umfang von rund 4 Stunden und in Anwendung der massgeblichen Ansätze der Anwaltsgebührenverordnung mit pauschal Fr. 1'100.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 71). Der Beschuldigte ist mithin zu verpflichten, der Privatklägerin 4 für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.– zu bezahlen.

- 67 - Es wird beschlossen:

E. 3.3

Des Weiteren kann dem Beschuldigten zugutegehalten werden, dass er hinsichtlich Anklagedossier 9 ein vollumfängliches Geständnis abgelegt hat (vgl. Urk. 47 S. 18; Urk. 77 S. 1, S. 28) und bezüglich der übrigen Anklagevorwürfe immerhin den äusseren Ablauf der eingeklagten Ereignisse zumeist nicht in Abrede gestellt hat. Den unter Anklagedossier 8 eingeklagten Sachverhalt hat er demgegenüber gänzlich bestritten. Mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten unter die-

- 49 - sen Umständen für das Nachtatverhalten höchstens eine leichte Strafreduktion gewährt werden (Urk. 56 S. 112). Als angezeigt erscheint dafür eine Herabsetzung um knapp 10 %.

E. 3.3.1

So kann sich eine Person gestützt auf Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das asylrechtliche Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Nicht anders verhält es sich, soweit sich der Betroffene auf Art. 32 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK; SR 0.142.30]) beruft. Zu den Pflichten jedes Flüchtlings gehört nämlich nach Art. 2 FK, "sich den Gesetzen und Verordnungen sowie den Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu unterziehen". Gemäss Art. 32 Abs. 1 FK sind die Zufluchtsstaaten zudem berechtigt, einen Flüchtling aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung auszuweisen.

E. 3.3.2

Gemäss aktuellem Strafregisterauszug weist der Beschuldigte zwei Vorstrafen aus den Jahren 2016 und 2017 auf (Urk. 73). Gewiss wurden damals nur bedingte Geldstrafen gegen ihn verhängt. Die Verurteilungen betrafen aber durchaus schwere Delikte wie Drohung oder sexuelle Nötigung; zudem befand sich der Beschuldigte in beiden Fällen schon in Untersuchungshaft (vgl. Beizugsakten Staatsanwaltschaft March und Strafgericht

Schwyz). Unbeeindruckt von dieser strafrechtlichen Vorbelastung wurde der Beschuldigte sodann noch während laufender Probezeit erneut straffällig (indem er sich der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst schuldig gemacht hat) und setzte er – obwohl daraufhin eine neue Strafuntersuchung eröffnet worden war – seine Delinquenz auch anschliessend mit teils schweren Straftaten wie wiederholte verbale und körperliche Angriffe auf Polizeibeamte sowie insbesondere die Schaffung einer Lebensgefahr für ein ihm völlig unbekanntes Zufallsopfer fort. Der Beschuldigte hat deshalb nunmehr eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu vergegenwärtigen, deren Vollzug einzig zwecks Durchführung einer stationären Massnahme aufzuschieben ist. Demgemäss wurden durch die vom Beschuldigten früher wie auch durch die von ihm neuerdings begangenen strafbaren Handlungen so hochwertige Rechtsgüter wie die körperliche, die psychische und die sexuelle Integrität verletzt resp. gefährdet, was nach schweizerischem Recht grundsätzlich einem schweren Verstoss gegen

- 59 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gleichkommt (vgl. Urteil Bundesgericht 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.4.1 ff. m.w.H.). Gemäss psychiatrischem Gutachten besteht bei ihm vielmehr ein ausgeprägtes Risiko für weitere Gewaltdelikte nach bereits gezeigtem Muster (Urk. D1/10/62 S. 66). Ohne adäquate medikamentöse Behandlung ist prognostisch also durchaus ein weiteres Abgleiten in gleiche oder sogar schwerere Formen der Delinquenz zu befürchten, wobei entgegen der Auffassung der Verteidigung, die jede Rückfallgefahr für gebannt hält, sobald der laufende Massnahmenvollzug dereinst abgeschlossen werde (vgl. Urk. 77 S. 21), erschwerend hinzu kommt, dass die Straffälligkeit des Beschuldigten keineswegs einzig auf dessen psychische Erkrankung zurückzuführen ist, sondern es ihm darüber hinaus auch an einer tragfähigen Integration in der Schweiz, einem eigenständigen sozialen Empfangsraum und einem ausreichenden psychosozialen Funktionsniveau fehlt, um sein Leben deliktsfrei zu gestalten (Urk. 67/1 S. 3). All dies zeugt mithin klar davon, dass der Beschuldigte auch in Zukunft weder gewillt noch fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, was nach der Gerichtspraxis einen weiteren Grund darstellt, eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bejahen (vgl. Urteil Bundesgericht 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4). Der Beschuldigte kann sich daher gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen. Ebenso erweist sich die Landesverweisung als mit Art. 32 Abs. 1 FK vereinbar.

E. 3.4

In Abwägung der strafferhöhenden und strafmindernden Faktoren rechtfertigt es sich deshalb unter dem Strich, unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente eine Aufstockung der Sanktion im Umfang von etwas mehr als 10 % vorzunehmen, was konkret einer Anhebung der Strafe um 5 Monate entspricht. Die aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe erfährt damit unter dem Titel Täterkomponente eine Erhöhung auf 48 Monate bzw. umgerechnet 4 Jahre.

E. 3.4.1

Weiter ist nach Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB zu prüfen, ob der Beschuldigte bei einer Landesverweisung allenfalls Folter oder eine andere Art grausame und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung zu befürchten hat. Wie von der Verteidigung vorgebracht, gilt Eritrea zwar grundsätzlich nicht als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat (vgl. Anhang 2 zur Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]).

Dabei handelt es sich indes um eine generell- abstrakte Normierung, die einer Landesverweisung nach Eritrea nicht zwingend entgegensteht. Der Beschuldigte muss sich vielmehr individuell-konkret auf eine persönliche Gefährdungssituation berufen (Urteile Bundesgericht 6B_368/2020 vom 24. November 2021 E. 3.4.2 m.w.H.; 6B_555/2020 vom 12. August 2021 E. 1.4; 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.4.4). Trotz Geltung des Untersu-

- 60 - chungsgrundsatzes im Strafprozess trifft ihn diesbezüglich eine prozedurale Mitwirkungspflicht, nach der er gehalten ist, die Umstände und Ereignisse möglichst genau zu substantiieren, die belegen sollen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland konkret gefährdet wäre (Urteile Bundesgericht 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.4.7 m.w.H.; 6B_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.5.6; 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6).

E. 3.4.2

Der Beschuldigte machte zwar anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver- handlung geltend, es würde für ihn das Todesurteil bedeuten, wenn er zurück nach Eritrea reisen müsse, da er dort vom Militärdienst geflüchtet sei und das Land illegal verlassen habe, ohne dies jedoch genauer auszuführen (Urk. 43 S. 4; Prot. I S. 19). Erstmals im Berufungsverfahren machte er ausführliche Angaben zu seinen Erlebnissen und den desolaten Zuständen im Militärdienst in Eritrea (Urk. 67/2; Prot. II S. 14 ff.; Urk. 77 S.12 ff. i.V.m. Prot. II S. 30 f.; vgl. vorstehend Erw. IV. D.3.1.). Ohne damit das Vorgefallene, namentlich seine Zwangseinzie- hung, Inhaftierungen und Erlebnisse im Militär sowie seine Flucht bagatellisieren zu wollen, ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte – wie er selbst sagt – nie in eigentliche Kriegshandlungen involviert war (Prot. II S. 17). Allein anhand seiner Angaben, die zudem keiner objektivierbaren Überprüfung zugänglich sind, lässt sich denn auch nicht die Annahme treffen, dass in seiner Heimat gegen ihn per- sönlich gerichtete Verfolgungsmassnahmen laufen. So legte der Europäische Ge- richtshof für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich der Rückführung eines Asylbe- werbers nach Eritrea gestützt auf verschiedene Berichte der UNO, der europäi- schen Asylstelle und der nationalen Migrationsbehörden dar, dass für eritreische Staatsangehörige neuerdings die Möglichkeit der Regularisation ihrer Situation gegenüber dem Regime bestehe, indem sie eine Abgabe leisteten und ein Schrei- ben des Bedauerns unterzeichneten (vgl. Urteile Bundesgericht 6B_86/2022 vom 22. März 2023 E. 2.3; 6B_1449/2021 vom 21. September 2022 E. 3.4.2 mit Hin- weis auf die EGMR-Rechtsprechung). Selbst wenn die Aussagen des Beschuldig- ten zutreffen und er vom Militär desertierte, würde es sich bei ihm bei Weitem nicht um den einzigen eritreischen Staatsangehörigen handeln, der sich dem eri- treischen Militär- bzw. Nationaldienst entzogen hat. Die in diesem Kontext von der

- 61 - Verteidigung vorgebrachten Einwände sind allesamt generell-abstrakter Natur und deshalb nicht ausschlaggebend (Urk. 77 S. 14 ff., S. 23 ff. i.V.m. Prot. II S. 30 ff.), namentlich geht der Verweis auf die allgemeine Menschenrechtslage in Eritrea, u.a. mit Blick auf Deserteure, an der Sache vorbei, da die höchstrichterliche Rechtsprechung unter Berücksichtigung dieser Umstände ergangen ist. Anhalts- punkte für eine konkrete Gefährdung, etwa aufgrund eines herausragenden exil- politischen Profils, wie es für die Annahme eines Vollzugshindernisses vorausge- setzt ist, sind hingegen nicht erkennbar und wurden auch nicht hinreichend vorge- bracht. Die alleinige Behauptung, dass der Beschuldigte in der Schweiz mehrfach an Demonstrationen gegen das Regime in Eritrea teilgenommen habe (Prot. II S. 16, S. 31; Urk. 67/2 S. 5), ist unzureichend, zumal auch

nicht ansatzweise dargestellt wurde, dass die Behörden des Herkunftsstaates die angeblichen regimekritischen Aktivitäten überhaupt registriert haben. Und mit Bezug auf die vom Beschuldigten geltend gemachte illegale Ausreise ist festzuhalten, dass ihm in diesem Zusammenhang bei einer (freiwilligen) Rückkehr nach Eritrea kein ernsthaftes Risiko einer Inhaftierung droht (so ausdrücklich Urteil Bundesverwaltungsgericht E-5742/2018 vom 16. Februar 2021 E. 6.4 m.w.H.). Ferner ist auch nicht von Relevanz, dass die allgemeine soziale und wirtschaftliche Lebenssituation für die Mehrheit der Bevölkerung im Herkunftsland schlechter als in der Schweiz ist (Urteil Bundesgericht 6B_555/2020 vom 12. August 2021 E. 1.4). Schliesslich hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Kontext erwogen, dass sich die Lebensumstände in Eritrea in letzter Zeit verbessert haben, wenn auch die wirtschaftliche Situation schwierig bleibe, weshalb der Vollzug einer Wegweisung lediglich dann ausser Betracht falle, wenn aussergewöhnliche Umstände vorlägen, welche das Überleben der betroffenen Person konkret gefährdeten. Ein drohender Wehrdienst im Heimatland kann vor diesem Hintergrund per se keinen Grund für die Aussetzung einer Landesverweisung darstellen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 Abs. 3 AsylG, wonach Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertierung ernsthaften Nachteilen im Heimatland ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, nicht als Flüchtlinge gelten. Ohne nähere entsprechende Hinweise ist auch eine drohende Gefängnisstrafe selbst in prekären Ländern nicht automatisch mit Folter oder unmenschli-

- cher Behandlung gleichzusetzen, wobei vom Folterbegriff in Anwendung der "lawful sanctions clause" insbesondere jene Leiden ausgeschlossen sind, welche mit dort gesetzlich zulässigen Sanktionen einhergehen (Urteil Bundesgericht 6B_86/2022 vom 22. März 2023 E. 2.3). Eine konkrete Gefährdung bzw. ein herausragendes exilpolitisches Profil macht der Beschuldigte, wie erwogen, nicht substantiiert geltend. Unter Verweis auf das Erwogene und die mittlerweile konstante Praxis des Bundesgerichts zur Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr von eritreischen Staatsangehörigen in ihr Heimatland ergibt sich schlussfolgernd, dass der Landesverweisung des Beschuldigten im jetzigen Zeitpunkt keine völkerrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

E. 3.5

Mit der Vorinstanz bleibt indessen daran zu erinnern, dass die Vollzugsbehörde nach dem Vollzug der stationären Massnahme und des allfälligen Strafrests (Art. 62c Abs. 2 StGB) die Vollstreckbarkeit der Landesverweisung nötigenfalls anhand der dannzumal aktuellen Verhältnisse nach Art. 66d Abs. 1 StGB nochmals überprüfen und dabei auch allfällige neue Umstände beachten wird, die für die Beurteilung der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit einer Rückkehr nach Eritrea massgebend sind (vgl. Urk. 56 S. 129 f.).

4. Was die Dauer der Landesverweisung anbelangt, ist zu beachten, dass der Beschuldigte nicht mehr wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, sondern wegen Gefährdung des Lebens schuldig zu sprechen ist, was zwar keinesfalls zu bagatellisieren ist, aber dennoch die weniger schwerwiegende Straftat darstellt. Es rechtfertigt sich daher, die 8 Jahre, für welche die Vorinstanz die Fernhaltemassnahme ausgesprochen hat (Urk. 56 S. 130), auf 6 Jahre zu kürzen. 5. Schliesslich ist festzuhalten, dass eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) entgegen der Auffassung im angefochtenen Entscheid (Urk. 56 S. 130) bereits zulässig ist, wenn der Täter in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht ist (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2 m.w.H.). So oder anders ist diese

Voraussetzung im Falle der Delinquenz des Beschuldigten jedoch zweifelsfrei erfüllt, ebenso die bereits erstellte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und

- 63 - Ordnung, die von ihm ausgeht (s. dazu vorn Erw. V. 2.3.). Folglich ist die Ausschreibung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im SIS nicht zu beanstanden. VI. Zivilbegehren 1. Hinsichtlich der Beurteilung der von der Privatklägerschaft adhäsionsweise gestellten Zivilforderungen durch die Vorinstanz ficht der Beschuldigte lediglich die Gutheissung des Schadenersatzbegehrens der Privatklägerin 1 (B1. _____ AG) an (so ausdrücklich die Verteidigung in Urk. 57 S. 3; vgl. auch Urk. 77 S. 2).

E. 4

Die Parteien wurden zur Berufungsverhandlung auf den 12. Dezember 2023 vorgeladen (Urk. 65), wobei die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Beschuldigten- seite antragsgemäss von der persönlichen Teilnahme dispensiert wurde (vgl. Urk. 62 S. 2). Die Privatklägerin 4 reichte ihre Anträge im Vorfeld zur Berufungsverhandlung schriftlich ein (Urk. 70 f.). Zur Verhandlung sowie zur heu-

- 10 - tigen mündlichen Urteilsöffnung erschien demnach einzig der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 4, S. 34). II. Prozessuales

E. 4.1

Schlussfolgernd ergibt sich für jene Delikte, die nicht mit Freiheitsstrafe zu belegen sind, eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Dabei ist die Höhe des Tagessatzes von Fr. 10.–, wie sie im vorinstanzlichen Urteil festgelegt wurde, zu übernehmen, erscheint es doch als vertretbar, beim finanziell völlig mittellosen Beschuldigten den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB einzusetzen (Urk. 56 S. 115).

E. 4.2

Richtigerweise ist die Geldstrafe zudem für vollziehbar zu erklären, nachdem vom Beschuldigten gemäss psychiatrischem Gutachten eine massnahmenindizierende erhebliche Rückfallgefahr ausgeht und ihm somit eine klar ungünstige Legalprognose gestellt werden muss, was von vornherein der Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 StGB) entgegensteht. V. Landesverweisung / Ausschreibung SIS 1. Dem Antrag der Anklagebehörde folgend sprach die Vorinstanz gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung aus, deren Dauer auf 8 Jahre festgelegt wurde. Zudem ordnete sie die Ausschreibung der Fernhaltungsmassnahme im Schengener Informationssystem (SIS) an. Dabei hat sie die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausschreibung im SIS im angefochtenen Entscheid ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 56 S. 123 ff.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle daher vollumfänglich darauf verwiesen werden.

E. 4.5

Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Beschuldigte mit Bezug auf Anklagedossier 1 der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen ist. 5.1. Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 7. Mai 2021 wird dem Beschuldigten unter Anklagedossier 7 überdies vorgeworfen, durch seine zum Nachteil der Privatklägerin 4 begangene Tathandlung zumindest in Kauf genommen zu haben, dass der Bahnbetrieb am Hauptbahnhof Zürich erheblich gestört wird (Urk. D1/21/2 S. 6 f.). 5.2.1. Die Verteidigung stellt in Abrede, dass es im Anschluss an das Hinunterstossen der Privatklägerin 4 durch den Beschuldigten zu einer strafrechtlich relevanten Störung des öffentlichen

Bahnverkehrs gekommen sei. Die diesbezüglich eingereichte Strafanzeige der Privatklägerin 1 (B1._____ AG) sei als Beweismittel untauglich und eine Störung mit der nötigen Intensität folglich nicht erstellt. Zudem habe der Beschuldigte krankheitsbedingt gar nie einen Vorsatz gehabt, den Bahn- betrieb zu stören (Urk. 47 S. 15 f.; Urk. 77 S. 30 f.). 5.2.2. Der Verteidigung kann insofern beigeplichtet werden, dass die schriftliche Strafanzeige der Privatklägerin 1 vom 10. Juni 2021 lediglich knapp begründet ist und keine weitergehenden Beweismittel enthält (Urk. D7/1/1). Gleichwohl ist zu beachten, dass der Beschuldigte durch sein Stossen der Privatklägerin 4 auf die Gleise des Perrons 4 augenscheinlich sogleich die Aufnahme umfangreicher poli- zeilicher Ermittlungshandlungen ausgelöst hat. Dabei ist insbesondere die Erstel- lung der Fotodokumentation durch das Forensische Institut Zürich (FOR) zu nen- nen, wofür der betreffende Bereich naturgemäss vorübergehend abgesperrt wer- den musste (vgl. dazu etwa die Aufnahme unter Urk. D1/7/8 S. 5, welche um

- 26 - 19.21 Uhr ein leeres Gleis 4 zeigt). Im Übrigen ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich beim Hauptbahnhof Zürich um ein neuralgisches Zentrum der Bahninfrastruk- tur handelt. Infolgedessen erscheint es ohne weiteres als plausibel, wenn die Pri- vatklägerin 1 in ihrer Strafanzeige ausführt, dass es im Nachgang zum inkriminier- ten Ereignis bei insgesamt vier Personenzügen zu einer Verspätung gekommen ist. Dies reicht, um den Anklagesachverhalt in tatsächlicher Hinsicht rechtsgenü- gend zu erstellen. 5.3.1. Der Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit macht sich nach Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig, wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentli- chen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraf- oder Tele- fonbetrieb hindert, stört oder gefährdet. Die Bestimmung schützt das Interesse der Allgemeinheit daran, dass die öffentlichen Anstalten ungehindert ihren Dienst verrichten (BGE 116 IV 44 E. 2a). Das Tatverhalten besteht in der Hinderung, Störung oder Gefährdung des Betriebs. Ersteres ist die mindestens vorüberge- hende Verunmöglichung und zweiteres die qualitative Beeinträchtigung des Be- triebs (PK StGB-TRECHSEL/CONINX, Art. 239 StGB N 5). 5.3.2. Die objektive Tatbestandsmässigkeit ist gegeben. So musste der Zugver- kehr auf dem betreffenden Gleis 4 während der Dauer, die für die kriminaltechni- sche Ermittlungstätigkeit des FOR in Anspruch genommen wurde, vorübergehend eingestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bahnbetrieb im Haupt- bahnhof Zürich notorischerweise ein komplexes und diffiziles Verkehrssystem darstellt. Selbst Beeinträchtigungen auch nur eines Perrons können bereits erheb- liche Auswirkungen auf mehrere Zugverbindungen haben. Angesichts dessen, dass als mittelbare Folge der Tathandlung des Beschuldigten vier Personenzüge mit zeitlicher Verspätung verkehrten, ist sodann auch die erforderliche Intensität ausgewiesen (vgl. Urteile Bundesgericht 6B_935/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.2; 6B_217/2012 vom 20. Juli 2012 E. 3.2), zumal bei Zugverspätungen schnell mal eine grosse Passagierzahl betroffen ist. Anders als in dem von der Verteidigung (Urk. 77 S. 30 f.) angeführten Entscheid – gemeint ist wohl der in BGE 119 IV 302 erwähnte Freispruch – war vorliegend nicht nur ein Regionalzug,

- 27 - sondern waren mehrere Züge und damit auch eine grössere Passagierzahl von den Verspätungen betroffen. 5.3.3. Im Übrigen mag die Beeinträchtigung des öffentlichen Bahnbetriebs, wie von der Verteidigung geltend gemacht, tatsächlich nicht das Primärziel der impul- siven und spontanen Tathandlung des Beschuldigten gewesen sein. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es selbst für jemanden mit dem zum Tatzeitpunkt krankheitsbedingt beeinträchtigten Geisteszustand des Beschuldigten ohne weite- res

erkennbar war, dass sein Verhalten, die Privatklägerin 4 auf die Gleise zu stossen, unweigerlich Auswirkungen auf die Zugverbindungen im Hauptbahnhof Zürich haben würde. Entsprechend ist die daraus resultierende Störung des Bahnverkehrs mit in Kauf genommen, umfasst doch der Eventualvorsatz auch die unerwünschte, aber um des Handlungsziels willen hingegenommene Tatbestands- verwirklichung (Urteil Bundesgericht 6B_818/2015 vom 8. Februar 2016 E. 4.3 m.w.H.). 5.4. Demzufolge ist die erstinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten wegen Verstosses gegen Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu bestätigen. C. Vorfall vom 21. Februar 2021 (Anklagedossier 2) 1. Unter Anklagedossier 2 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht zu haben, indem er sich am 21. Februar 2021 auf dem Areal des Bahnhofs I._____ gegen- über dem uniformierten Polizeibeamten J._____ abschätzig und beleidigend ver- halten habe (Rufen von "Fuck the police" und Zeigen des Mittelfingers) sowie wild gestikulierend und schnellen Schrittes auf diesen zugegangen sei. Daraufhin habe der Polizeibeamte dem Beschuldigten die Personenkontrolle eröffnet und ihn in den Escortgriff genommen, wogegen sich dieser gewehrt habe, indem er sich um die eigene Achse gedreht und seinerseits den Polizisten an den Armen gepackt bzw. umfasst habe. In der Folge habe der Polizeibeamte J._____ zusam- men mit seinem als Verstärkung herbeigeeilten Kollegen K._____ den Beschul- digten kontrolliert zu Boden gebracht, wobei sich dieser weiterhin gewehrt habe, indem er mit den Armen Bewegungen gemacht habe, sodass man ihm nur mit

- 28 - Mühe die Handschellen habe anlegen können. Als die beiden Polizeibeamten den Beschuldigten dann zum Polizeiposten geführt hätten, habe dieser sie weiterhin beschimpft ("Fuck the police" bzw. "Terroristen"). Zudem habe der Beschuldigte sie aufgefordert, ihm ihre Dienstpistolen zu übergeben, damit er sie erschiessen könne (Urk. D1/21/2 S. 3 f.). 2. Der Beschuldigte gibt zu, den Polizeibeamten J._____ vor dem L._____ - Geschäft im Untergeschoss des Bahnhofs I._____ angepöbelt zu haben (Urk. D2/2/1 S. 6; Urk. D1/2/4 S. 5; Urk. 43 S. 6; Prot. II S. 22). Zudem zeigte er sich bei der Staatsanwaltschaft geständig, auch nach dem anschliessenden Ver- bringen auf den Polizeiposten verbal ausfällig geworden zu sein, indem er die Po- lizei als Terroristen bezeichnet hat (Urk. D2/2/1 S. 8), auch wenn er sich anläss- lich der Berufungsverhandlung nicht mehr daran erinnern wollte (Prot. II S. 22). Das weitere eingeklagte Geschehen bestreitet er im Übrigen konstant, wenn auch nur halbherzig, indem er geltend machte, sich nicht mehr daran erinnern zu kön- nen (Urk. D2/2/1 S. 6 ff.; Urk. D2/2/2 S. 2 f.; Urk. D1/2/5 S. 10; Prot. II S. 22). Auch seitens der Verteidigung wurden in sachverhaltmässiger Hinsicht keine substantiierten Bestreitungen erhoben (Urk. 47 S. 11 f.; Urk. 77 S. 26 ff.; Prot. II S. 20). Ihr einziger Einwand, es müsse berücksichtigt werden, dass die beiden Polizisten vor ihren jeweiligen Einvernahmen zur Erinnerung den eigenen Rapport hätten konsultieren müssen (Urk. 77 S. 26), ist unbehilflich und vermag das Be- weisergebnis nicht umzustossen, zumal zwischen dem Vorfall und den Einvernah- men der Polizisten über 9 Monate lagen und sie im Übrigen offenlegten, woran sie sich – trotz Lesens des Rapports – nicht mehr erinnern konnten (vgl. Urk. D2/3/2 und Urk. D2/3/4). Mit der Vorinstanz ist deshalb der Anklagesachverhalt den glaubhaften Aussagen der involvierten Polizeibeamten J._____ und K._____ fol- gend als erstellt zu erachten (Urk. 56 S. 44 ff.).

E. 8

Mai 2021 durchgeführte Hafteinvernahme sei unverwertbar, da der Beschul- digte damals offensichtlich urteilsunfähig gewesen sei (Urk. 47 S. 4 f.; vgl. Urk. 77 S. 12). Wie die

Vorinstanz mit zutreffender Begründung erwogen hat, gab der Beschuldigte im Verlaufe der besagten Einvernahme indessen nicht nur offenkundig wahnhaft motivierte Aussagen zu Protokoll, sondern war durchaus in der Lage, teils auch Sachverhaltsangaben mit realem Hintergrund zu machen (Urk. 56 S. 19). Unter diesen Umständen ist das Einvernahmeprotokoll der Hafteinver-

- 11 - nahme beweismässig verwertbar. Soweit überhaupt darauf abzustellen ist, wird dem erkennbar verwirrten Geisteszustand des Beschuldigten zum damaligen Zeitpunkt bei der inhaltlichen Würdigung seiner Aussagen Rechnung zu tragen sein.

E. 9

Juni 2021 (Anklagedossiers 8 und 9) ist sodann zu berücksichtigen, dass die Taten des Beschuldigten gegen jene Polizeibeamten gerichtet waren, deren Aufgabe darin lag, ihn während der im Rahmen der Untersuchungshaft erfolgten Hospitalisierung in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich am Verlassen des Patientenzimmers zu hindern. Dabei spuckte der Beschuldigte die Polizisten M._____ und Q._____ an und setzte sich jeweils tätlich gegen das Zurückbringen ins Patientenzimmer zur Wehr. Infolge des körperlichen Angriffs des Beschuldigten waren die Polizeibeamten der Gefahr ausgesetzt, sich zu verletzen, was im Falle des Geschädigten M._____ denn auch geschah. Zudem erscheint das Spucken ins Gesicht für die Polizisten – gerade auch vor dem Hintergrund der damals herrschenden Pandemiesituation – als äusserst ekelhaft. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte in beiden Fällen direktvorsätzlich. Letztlich war er wohl frustriert darüber, dass er das Patientenzimmer nicht verlassen durfte und die Po-

- 45 - lizeibeamten ihn in Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben immer wieder zurückwiesen, was selbstredend ein nichtiges Tatmotiv darstellt. Andererseits war seine Schuldfähigkeit auch hier stark vermindert, was wiederum mit einer massiven Strafminderung zu Buche schlägt. Unter dem Aspekt der objektiven und subjektiven Tatkomponente wäre bei gesonderter Beurteilung der beiden Einzeltaten eine Freiheitsstrafe von jeweils 3 Monaten adäquat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.